

**P R O T O K O L L**

---

der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 06. Dezember 2010, 20.00 Uhr im Singsaal der Schulanlage Ersigen.

---

**Vorsitz**        Jürg Käser, Gemeindepräsident

**Protokoll**     Thomas Balsiger, Gemeindeschreiber

Die Versammlung wurde einberufen durch die Publikation im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung Nr. 44 vom 04. November 2010 sowie in der Ersiger-Information vom November 2010.

**Bekanntgemachte Traktandenliste**

- 1. Feuerwehr**  
Genehmigung Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ersigen und Oberösch im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag)
- 2. Feuerwehrreglement**  
Genehmigung neues Feuerwehrreglement aufgrund der Zusammenarbeit mit Oberösch
- 3. Organisationsreglement**  
Genehmigung Abänderung Anhang I (Feuerwehrkommission) aufgrund der Zusammenarbeit mit Oberösch
- 4. Finanzgeschäfte**
  - a) Orientierung über die Finanzplanung 2010 – 2015
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2011; Festsetzen der Steueranlage, des Liegenschaftssteueransatzes und der Hundetaxe
- 5. Übernahme von Leitungen der Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch**  
Genehmigung Abtretungs- und Unterhaltsvertrag
- 6. Orientierungen**  
Kenntnisnahme von diversen Kreditabrechnungen
- 7. Verschiedenes**

### **Aktenauflage**

Die Unterlagen zu den Traktanden lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Ersigen zur Einsichtnahme auf. Es wird auch auf die Botschaft in der "Ersiger-Information" verwiesen.

### **Protokolle**

Gegen das Protokoll der Versammlung vom 07.12.2010 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen. Es wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 06.12.2010 wird vom 09.12.2010 bis 10.01.2011 bei der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung des Protokolls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (Art. 61 OgR).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Beschwerden wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften sowie bei Reglementen auch gegen deren Inhalt, sind gemäss Art. 65 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau, schriftlich einzureichen.

### **Stimmzähler**

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Ulrich Hänni, 1955, Rumendingenstrasse 62, Ersigen

### **Stimmregister**

Das auf die heutige Versammlung revidierte Stimmregister weist 1'197 Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten auf. Der Stimmzähler stellt zu Beginn der Versammlung insgesamt 46 Anwesende fest, davon sind 41 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt (3,43 %).

### **Gäste (ohne Stimmrecht)**

- Hanspeter Aebi (Schulhauswart)
- Gisela Morgenthaler (Gemeindeschreiber-Stellvertreterin)
- Nicole Portmann (Finanzverwalterin)
- Landw. Lehrling von Hans Schwab

### **Presse (ohne Stimmrecht)**

- Lilo Levy-Moser, Berner Zeitung

### **Entschuldigungen**

- Urs Ritter

### **Traktandenliste**

Die Traktandenliste, wie sie im Anzeiger sowie in der Ersiger-Information vom November 2010 publiziert gewesen ist, wird genehmigt.

---

## Verhandlungen

### Traktandum 1

#### Feuerwehr

Genehmigung Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ersigen und Oberösch im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag)

**Referent:** Gemeinderat Rolf Gasser

#### Anschlussvertrag

Nachfolgend wird der vollständige Inhalt des Vertrages über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ersigen und Oberösch im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag) wiedergegeben:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss	<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberösch schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Ersigen („Sitzgemeinde“) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.  <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.
Aufgabenübertragung	<b>Art. 2</b>	Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.
Anwendbares kommunales Recht	<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.
Rechtsänderungen		<sup>2</sup> Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Die folgenden Rechtsänderungen sind für die Anschlussgemeinde hingegen nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt:  a) Änderungen des Zwecks der Feuerwehr b) Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über 6% des Staatssteuerbetrages  <sup>3</sup> Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.

- Information **Art. 4** Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde und die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinde erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung.
- Gleichbehandlung **Art. 5** Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln.

## II. Aufgaben und Organisation

- Aufgaben **Art. 6** Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde.
- Organisation **Art. 7** <sup>1</sup>Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup>Die Anschlussgemeinde ist mit mindestens 1 Vertreterin/Vertreter in der Feuerwehrkommission der Sitzgemeinde vertreten. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde ernannt und dem Einsetzungsorgan der Sitzgemeinde zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsdauer, sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

## III. Eigentumsverhältnisse

- Immobilien **Art. 8** <sup>1</sup>Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde unterhält, erneuert und erweitert diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr.
- <sup>2</sup>Werden die im Absatz 1 erwähnten Gebäude und Einrichtungen von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzt, so schuldet die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde einen vertraglich festzulegenden Mietzins. Der Mietzins wird der Feuerwehrrechnung belastet.
- Bewegliches Wehrdienstmaterial **Art. 9** <sup>1</sup>Die Sitzgemeinde übernimmt von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Eigentum.
- <sup>2</sup>Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im anfangs Januar 2011 zu erstellenden Inventar festgehalten.

Neuanschaffungen **Art. 10** Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein separates Inventar zu führen.

#### IV. Wehrdienstleistung und Ersatzabgabe

Wehrdienstleistung **Art. 11** Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Ersatzabgabe  
Bemessung **Art. 12** <sup>1</sup>Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich – unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 hiervor – nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Bezug <sup>2</sup>Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet. Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen Ersatzabgaben an die Sitzgemeinde weiter.

Verwendung <sup>3</sup>Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

#### V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung **Art. 13** <sup>1</sup>Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Rechnungsführung <sup>2</sup>Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als Teil der Gemeinderechnung.

Spezialfinanzierung  
Anschlussgemeinde **Art. 13a** Hat die Anschlussgemeinde für die Feuerwehr bis anhin eine Spezialfinanzierung geführt, so werden die betreffenden Mittel in die Spezialfinanzierung Feuerwehr der Sitzgemeinde überführt.

Beiträge und  
Subventionen **Art. 13b** Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde weiter.

Kostenteiler **Art. 14** <sup>1</sup>Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde nach dem folgenden Schlüssel getragen: Kostenteiler gemäss GVB Schutzwertfaktor.

<sup>2</sup>Die Anschlussgemeinde überweist der Sitzgemeinde jeweils bis zum 30. Juni eine jährliche Akontozahlung, deren Höhe 80 % der für die Anschlussgemeinde budgetierten Ersatzabgaben entspricht.

**VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**

Rechtspflege	<b>Art. 15</b>	<p><sup>1</sup>Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinden.</p>
Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden	<b>Art. 16</b>	<p>Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Verantwortlichkeit	<b>Art. 17</b>	<p><sup>1</sup>Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde und nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup>Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.</p>
Strafrecht	<b>Art. 18</b>	<p><sup>1</sup>Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.</p>

**VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

Vertragsdauer	<b>Art. 19</b>	<p><sup>1</sup>Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p>
Kündigung		<p><sup>2</sup>Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.</p>
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	<b>Art. 20</b>	<p><sup>1</sup>Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinde auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen.</p> <p><sup>2</sup>Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (Art. 9 hievor) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 14 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbe-</p>

endigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Feuerwehrinspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

### VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 21</b>	Der vorliegende Vertrag tritt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 01. Januar 2011 in Kraft.
Rechtsanpassung	<b>Art. 22</b>	<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde beschliesst vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts.  <sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde hebt ihr Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf.
Information des Kantons	<b>Art. 23</b>	Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und der Gebäudeversicherung Bern zur Kenntnis zu.

### Anhang 1

#### **Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich der Feuerwehr**

Anschluss	<b>Art. 1</b>	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberösch schliesst sich im Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Ersigen an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
Anwendbares Recht		<sup>2</sup> Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Ersigen.
Verantwortlichkeit		<sup>3</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Ersigen und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ersigen auch für die Einwohnergemeinde Oberösch die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht		<sup>4</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Ersigen im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Oberösch. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ersigen auch für die Einwohnergemeinde Oberösch die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege	<sup>5</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ersigen sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ersigen auch für die Einwohnergemeinde Oberösch die entsprechenden Verfügungen.
Inkrafttreten	<sup>6</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenübertragungsreglements.

## **Anhang 2**

### **Eigentumsverhältnisse**

Mietzinsregelung zu Artikel 8, Absatz 2 Gebäude und Einrichtungen:

Zu mietende Fläche Feuerwehr Magazin Oberösch ca. 64 m<sup>2</sup>.  
Jahrespauschale von Fr 3'000.- inkl. Wasser und Strom.

Anmerkung: Die Arbeitsgruppe besichtigte das FW Magazin Oberösch welches im Momentanzustand noch ca. 130 m<sup>2</sup> umfasst; jedoch bei einer Fusion nur noch zur Hälfte von der FW Ersigen- Oberösch genutzt wird. (64m<sup>2</sup>)

### **Organisation Feuerwehr Ersigen-Oberösch**

Auf den 1. Januar 2011 werden die 12 Angehörigen der Feuerwehr Oberösch in die gemeinsame Feuerwehr Ersigen-Oberösch integriert. Der Mannschaftsbestand ab Neujahr 2011 beträgt insgesamt 60 Feuerwehrfrauen und -männer. Geführt wird die Feuerwehr Ersigen-Oberösch durch den Kommandanten Markus Schönauer.

Die Fahrzeuge, Gerätschaften und Materialien werden hauptsächlich im Feuerwehrmagazin Ersigen (Gemeindehaus) gelagert. Im Feuerwehrmagazin Oberösch (Gemeindehaus) werden sich auch zukünftig Gerätschaften wie Motorspritze, Schlauchwagen und ein Fahrzeug zum Ersteinsatz befinden. Im Fall eines Einsatzes wird ab dem Feuerwehrmagazin Ersigen ausgerückt. Sollte in der Gemeinde Oberösch ein Einsatz notwendig sein, wird ab 01. Januar 2011 aus dem Feuerwehrmagazin Ersigen und der Löschzug Oberösch aus dem Magazin Oberösch ausgerücken.

### **Zustandekommen Fusion**

Die Fusion wird umgesetzt, wenn die Vorlage in beiden Gemeinden eine Mehrheit findet. Die Gemeindeversammlung Oberösch hat am 26. November 2010 der Vorlage die Zustimmung erteilt.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 wird beantragt, den vorliegenden Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ersigen und Oberösch im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag) zu genehmigen.**



Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

**Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird **einstimmig angenommen**.

**Beschluss**

- Der vorliegende Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ersigen und Oberösch im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag) wird genehmigt. Die Zusammenarbeit wird auf den 1. Januar 2011 umgesetzt.
- 

Traktandum 2
--------------

**Feuerwehrreglement**

Genehmigung neues Feuerwehrreglement aufgrund der Zusammenarbeit mit Oberösch

**Referent:** Gemeinderat Rolf Gasser

---

**Reglementsabänderungen**

Als Grundlage zur Reglementsanpassung aufgrund der angestrebten Fusion mit der Feuerwehr Oberösch wurde das bestehende Feuerwehrreglement vom 11. Dezember 2006 genommen. Folgende Punkte werden gegenüber dieser Fassung abgeändert:

- Es wird definiert, dass Angehörige der Jugendfeuerwehr ab Erreichen des 19. Altersjahres Feuerwehrdienst leisten können.
- Die bisherige „Kommission für öffentliche Sicherheit“ wird ersetzt durch „Feuerwehrkommission“.
- Wie bisher wird die Feuerwehrkommission vom Gemeinderat Ersigen gewählt. Sie besteht neu aus 5-9 Mitgliedern (bisherige Definition: 7 Mitglieder). Dabei ist zwingend ein Mitglied des Gemeinderates Oberösch in der Feuerwehrkommission vertreten. Die übrige Definition der Zusammensetzung der Feuerwehrkommission von Amtes wegen bleibt unverändert, nämlich ein Mitglied des Gemeinderates Ersigen, der Kommandant und dessen Stellvertreter, entsprechende Anzahl Offiziere, der Fourier als Sekretär.
- Im Anhang III wird der Sold für Ernstfalleinsätze fix auf Fr. 30.--/Std. festgelegt (bisher Stundenansatz von rund Fr. 27.--). Das Schläuche-rollen wird mit Fr. 20.-- pro Einsatz entschädigt (bisher Fr. 50.-- pro Jahr und Gerät).
- Neu wird ein Anhang IV für Entschädigungen von Hilfeleistungen gemäss der kantonalen Feuerwehrweisung geführt. Darin werden die Ansätze der Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer – und Elementarschäden und weitere Einsätze geregelt.

**Reglement im Detail**

Das neue Feuerwehr-Reglement Ersigen-Oberösch konnte 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Ersigen eingesehen und an gleicher Stelle auch bezogen werden.

**Antrag des Gemeinderates**

**Der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 wird beantragt, das vorliegende neue Feuerwehr-Reglement Ersigen-Oberösch zu genehmigen.**

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

**Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird **einstimmig angenommen**.

**Beschluss**

- Das vorliegende neue Feuerwehr-Reglement Ersigen-Oberösch wird genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Traktandum 3**Organisationsreglement**

Genehmigung Abänderung Anhang I (Feuerwehrkommission) aufgrund der Zusammenarbeit mit Oberösch

**Referent:** Gemeinderat Rolf Gasser

**Bisherige Fassung Anhang I (Feuerwehrkommission)**

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat</li> <li>- Feuerwehrkommandant/in</li> <li>- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter/in</li> <li>- Zwei Offiziere oder ein Offizier plus Fourier/in</li> </ul>
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrgesellschaft
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement sowie gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

**Neue Fassung Anhang I (Feuerwehrkommission)**

Mitgliederzahl:	9 davon hat mindestens 1 Mitglied aus der Einwohnergemeinde Oberösch Einsitz. Diese Person/en wird/werden vom Gemeinderat Oberösch vorgeschlagen und vom Gemeinderat Ersigen gewählt.
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressortvorsteher/in aus dem Gemeinderat Ersigen</li> <li>- Mitglied aus dem Gemeinderat Oberösch</li> <li>- Feuerwehrkommandant/in</li> <li>- Feuerwehrkommandant-Stellvertreter/in</li> <li>- Zwei Offiziere oder ein Offizier plus Fourier/in</li> </ul>
Wahlorgan:	Gemeinderat Ersigen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat Ersigen
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrorganisation
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement Ersigen, Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ersigen und Oberösch im Bereich der Feuerwehr sowie laut den Vorschriften des Bundes und des Kantons
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

**Antrag des Gemeinderates**

**Der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 wird beantragt, die Abänderung von Anhang I (Feuerwehrkommission) im Organisationsreglement der Gemeinde Ersigen zu genehmigen.**

Diskussion

**Ulrich Hänni:** Die Feuerwehr Ersigen-Oberösch besteht aus 60 Mitgliedern. In der Feuerwehrkommission sollen 9 Mitglieder oder 15 % des Mitgliederbestandes Einsitz nehmen. Ich erachte das als ein wenig viel. Ich stelle folgende **Anträge:**

Antrag A: Die Feuerwehrkommission besteht neu aus 5 Mitgliedern

Antrag B: Die Feuerwehrkommission besteht wie bisher aus 7 Mitgliedern

**Rolf Gasser:** Zukünftig werden 2 Mitglieder aus Oberösch in der Kommission Einsitz nehmen. Mit der Erhöhung der Mitgliederzahl können die politischen und fachtechnischen Entscheide in einer Kommission gefällt werden.

**Annemarie Sahli:** Wie viel kosten die 2 Kommissionsmitglieder mehr?

**Markus Schönauer:** Wir wollen die Gemeinde Oberösch nicht vor den Kopf stossen. Mit der neuen Kommission können wir wie von Rolf Gasser erwähnt die politischen und fachtechnischen Entscheide in einem fällen. Das wirkt sich positiv auf das Sitzungsgeld aus, da man sonst separate Gremien einberufen müsste.

**Ulrich Hänni:** Wenn der Gemeinderat mit 7 Mitgliedern auskommt, so sollte das auch für die Feuerwehrkommission möglich sein.

**Peter Gerber:** Die Feuerwehr ist als einzige Institution in der Gemeinde Ersigen während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr auf Abruf bereit. Die Geschäfte in der Feuerwehrkommission machen rund 30 % politische und 70 % fachtechnische Bereiche aus.

**Simon Werthmüller:** Die Bündelung der politischen und fachtechnischen Kräfte in einer Kommission wirkt sich über das Ganze gesehen vorteilhafter aus.

### **Abstimmung**

Antrag A (5 Mitglieder) Ulrich Hänni:	Ja: 1	Nein: 40	Enthaltungen: 0
Antrag B (7 Mitglieder) Ulrich Hänni:	Ja: 1	Nein: 37	Enthaltungen: 3
Antrag Gemeinderat (9 Mitglieder):	Ja: 38	Nein: 1	Enthaltungen: 2

### **Beschluss**

- Die vorliegende Abänderung von Anhang I (Feuerwehrkommission) im Organisationsreglement der Gemeinde Ersigen wird genehmigt. Die Kommission besteht neu aus 9 Mitgliedern. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Traktandum 4**

#### **Finanzgeschäfte**

- Orientierung über die Finanzplanung 2010 – 2015
- Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2011; Festsetzen der Steueranlage, des Liegenschaftssteueransatzes und der Hundetaxe

**Referent:** Gemeinderat Peter Schürch

#### **a) Finanzplan 2010-2015/Investitionstätigkeit 2011/Gebühren 2011**

##### Finanzplan 2010 - 2015

Die Finanzplanung ist hauptsächlich von der Investitionstätigkeit abhängig. Sie wird periodisch angepasst und dient dem Gemeinderat als wichtiges finanzielles Führungsinstrument. Anlässlich der zweitägigen Klausur des Gemeinderates von Mitte Oktober 2010 sind im Bereich der Finanzen folgende Legislaturziele definiert worden:

- Nach Möglichkeit sind die Schulden zu senken. Die Umschuldungen sind nach den bestmöglichen Konditionen zu tätigen.
- Für die Nettoinvestitionen besteht als Richtwert pro Jahr ein Betrag von Fr. 750'000.00. Per Ende der Legislatur im Jahr 2013 darf insgesamt die 3 Milliardengrenze nicht überschritten werden.
- Die Steueranlage ist auf der aktuellen Höhe von 1.65 zu stabilisieren.

Nach diesen Prinzipien wurde der Finanzplan für die folgenden Jahre erarbeitet.

Der aktuelle Finanzplan weist mit den geplanten Investitionen tragbare Ergebnisse auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Neuverschuldung eintreten wird.

#### Investitionstätigkeit 2011

Für das Jahr 2011 sind Nettoinvestitionen von total Fr. 872'000.00 geplant. Mit den im laufenden Jahr 2010 erwarteten Nettoinvestitionen von insgesamt Fr. 630'000.00 kann für die ersten zwei Legislaturjahre die vorgenannte Zielsetzung von durchschnittlichen Investitionen von Fr. 750'000.00 eingehalten werden. Damit ist die Selbstfinanzierung gegeben.

Folgende Nettoausgaben sind im Jahr 2011 vorgesehen, wobei die Bewilligung der notwendigen Verpflichtungskredite durch das zuständige Organ immer vorbehalten bleibt:

<b>Konto</b>	<b>Projekt</b>	<b>Betrag</b>
<b>140</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>15'000</b>
	Erneuerung Verkehrsmassnahmen	15'000
<b>200</b>	<b>Primarstufe</b>	<b>10'000</b>
	Ersetzen Stühle	10'000
217	<b>Schulliegenschaft</b>	<b>32'000</b>
	Neue Schliessanlage	32'000
<b>620</b>	<b>Verkehr</b>	<b>231'000</b>
	Planung Anschluss Landstrasse/Hofacherweg	20'000
	Sanierung Lobärgstrasse/Rainacherweg	211'000
<b>700</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>200'000</b>
	Sanierung Lobärgstrasse/Rainacherweg	240'000
	Anschlussgebühren	-40'000
<b>710</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>384'000</b>
	Sanierung Lobärgstrasse/Rainacherweg	455'000
	Unterhalt Sonderbauwerke (nach GEP)	9'000
	Anschlussgebühren	-80'000
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>872'000</b>

#### Gebührenansätze und weitere Ansätze 2011

Dem **Voranschlag 2011** wurden folgende Ansätze zu Grunde gelegt:

Steueranlage	1,65 Einheiten	(wie bisher)
Liegenschaftsteuer	1 ‰ des amtlichen Wertes	(wie bisher)
Hundetaxe	Fr. 50.00 / Hund	(wie bisher)
Feuerwehersatz- abgabe	4 % der Kantonssteuern; mind. Fr. 50.00, höchstens Fr. 400.00	(wie bisher)

Frischwasser	Fr. 1.30	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	(neu, bisher Fr. 1.20)
	Fr. 180.00	Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	(wie bisher)
Abwasser	Fr. 2.60	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	(wie bisher)
	Fr. 190.00	Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	(wie bisher)
	Fr. 1.50	pro m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	(wie bisher)
Kehrichtgebühren	Fr. 0.45	pro kg Abfall	(neu, bisher Fr. 0.40)
	Fr. 1.00	Andockgebühr 240 Liter	(wie bisher)
	Fr. 3.00	Andockgebühr 800 Liter	(wie bisher)
	Fr. 65.00	pro Containerkunde	(wie bisher)
		Brings!Plafonierung auf Fr. 200.00 pro Haushalt/Jahr (neu)	

#### Begründungen zur Veränderung beim Wasser:

In der Spezialfinanzierung Wasser steuern wir auf einen Aufwandüberschuss zu, welcher aufgrund von gesetzlichen Vorgaben des Kantons innerhalb von 8 Jahren abgebaut werden muss. Die finanzielle Lage im Bereich Wasser begründet sich mit dem abgeschlossenen Gesamt-sanierungsprojekt, in welches rund 1,1 Millionen Franken investiert worden sind. Bei der beschlussfassenden Gemeindeversammlung im Jahr 2003 wurde auf die Gebührenerhöhung nach Projektabschluss hingewiesen. Die aktuelle Erhöhung der Verbrauchsgebühren erfolgt von bisher Fr. 1.20 auf neu 1.30 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.

#### Begründungen zur Veränderung beim Kehricht:

Die Spezialfinanzierung Kehricht hat im Jahr 2009 mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen. Auch in diesem Bereich muss der Aufwandüberschuss gemäss gesetzlichen Vorgaben innerhalb von 8 Jahren abgebaut werden. Damit diese Vorgabe erfüllt werden kann, werden die Verbrauchsgebühren erneut angehoben. Nach der Erhöhung in diesem Jahr von 37 auf 40 Rappen erfolgt per 1. Januar 2011 eine Erhöhung von 40 auf 45 Rappen pro Kilogramm Hauskehricht. Zudem wird auf der „brings!“-Karte eine Limite von Fr. 200.00 pro Haushalt und Jahr festgelegt. Bisher hat keine solche Limite bestanden.

Alle übrigen Gebührenansätze in den Bereichen Kehricht, Wasser, Abwasser, Feuerwehersatzabgaben, Liegenschaftssteuern und Hundetaxen bleiben für das Jahr 2011 unverändert. Aufgrund von reglementarischen Bestimmungen ist der Gemeinderat für die Gebührensatzungen in den Spezialfinanzierungsbereichen Kehricht, Wasser und Abwasser abschliessend zuständig.

**b) Voranschlag 2011**

Die Kommissionen und Funktionäre haben ihre Budgets gestützt auf die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien erarbeitet. Der Voranschlag 2011 sieht folgendes Ergebnis vor:

<b>Gesamtergebnis</b>		
Aufwand	Fr.	5'539'696
Ertrag		Fr. 5'482'526
<hr/>		
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>57'170</b>

Die Details der einzelnen Rubriken konnten der Ersiger-Information vom November 2010 sowie dem aufgelegenen Detailbudget 2011 entnommen werden.

**Antrag des Gemeinderates**

**Der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Dezember 2010 wird beantragt:**

- **Die Steueranlage ist auf 1,65 Einheiten zu belassen,**
- **die Liegenschaftssteuer ist auf 1 ‰ der amtlichen Werte zu belassen,**
- **die Hundetaxe ist auf Fr. 50.00 pro Hund zu belassen,**
- **der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2011 ist zu genehmigen.**

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

**Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird **einstimmig angenommen**.

**Beschluss**

- Das vorliegende Budget 2011 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 57'170.00 wird genehmigt. Die Steueranlage wird auf dem Ansatz von 1.65 Einheiten belassen. Die Liegenschaftssteuer wird auf 1 ‰ der amtlichen Werte und die Hundetaxe auf Fr. 50.00 pro Hund belassen.
-

**Traktandum 5****Übernahme von Leitungen der Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch**

Genehmigung Abtretungs- und Unterhaltsvertrag

**Referent:** Gemeinderat Simon Werthmüller**Vorgeschichte**

Die Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch wurde 1941 zwecks Verwirklichung eines Meliorationsprojektes gegründet. Das Perimetergebiet liegt in den drei Einwohnergemeinden Ersigen, Oberösch und Niederösch. Die Leitungen wurden ursprünglich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. In der Zwischenzeit sind viele Gebiete in den drei Gemeinden mit Wohn- und Gewerbeliegenschaften überbaut worden, so dass etliche Leitungen hauptsächlich der Entwässerung von Siedlungsgebieten dienen, was dem eigentlichen Sinn und Zweck der Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch widerspricht. Zudem sollten die nicht landwirtschaftlich genutzten Siedlungsgebiete nach Möglichkeit aus dem Perimeter der Flurgenossenschaft entlassen werden.

**Entflechtung der Leitungen**

Die Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch hat im Jahre 2007 den Wunsch geäußert, dass die Übernahme aller Flurleitungen im bewohnten Gebiet durch die Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch verhandelt werden sollte. Ein Ausschuss bestehend aus Vertretern der Flurgenossenschaft sowie der drei Einwohnergemeinden, hat an diversen Sitzungen definiert, welche Leitungen durch die Gemeinden übernommen werden könnten und welche weiterhin im Besitz der Flurgenossenschaft verbleiben. Es wurden entsprechende Perimeter abgegrenzt, in welchen alle Leitungen ohne finanzielle Abgeltung zu Unterhalt und Eigentum an die jeweilige Einwohnergemeinde übergehen sollen. Einige Leitungen ausserhalb dieser Perimeter, die ausschliesslich der Strassenentwässerung dienen, sollen ebenfalls an die Einwohnergemeinden übertragen werden.

Zusammen mit dem beauftragten Notar Roger Käsermann wurde folgende Bestimmungen im Abtretungs- und Unterhaltsvertrag ausgearbeitet:

**II. Vertragsbestimmungen****01. Abtretung und Unterhaltsverpflichtung**

Die Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch tritt hiermit der Einwohnergemeinde Ersigen die auf den im beiliegenden Plan farbig eingezeichneten Flurleitungen mit den dazugehörigen Einlaufbauwerken zu Alleineigentum und Unterhalt ab. Diese Abtretungen erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Die Einwohnergemeinde Ersigen trägt jedoch den gesamten Unterhalt der Leitungen und deren Umgebung (inkl. Zu- und Abflusssysteme) unter vollständiger Entlastung der Abtreterin.



Die Einwohnergemeinde Ersigen verpflichtet sich, die von der Flurgenossenschaft übernommenen Entwässerungsleitungen zu erhalten und zu unterhalten. Sie kehrt alles vor, damit die Leitungen entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck für die Entwässerung des verbleibenden umliegenden Perimetergebietes genutzt werden können. Der Flurgenossenschaft wird ein unentgeltliches Benützungsrecht zur Einleitung und Ableitung im Rahmen ihrer Entwässerungspflicht eingeräumt. Die Einwohnergemeinde Ersigen erwirbt, im Rahmen der Kapazität der Leitungen, das Recht zur Einleitung von Meteorwasser aus dem Baugebiet.

#### 02. Planbeilagen

Diese Leitungen sind dargestellt und farbig eingezeichnet auf dem beiliegenden Situationsplan vom 20.07.2009 mit Änderungen vom 18.03.2010 und 18.10.2010, ausgestellt durch das Geometerbüro OSTAG Ingenieure AG, Burgdorf.

Dieser Plan bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien als richtig anerkannt und unterzeichnet (Beilage Nr.1).

#### 03. Nutzen und Gefahr

Nutzen, Schaden und Gefahr an den Vertragsobjekten beginnen der Einwohnergemeinde Ersigen am heutigen Tage.

#### 04. Gewähr

Die Abtreterin versichert der Übernehmerin, dass ihr keine verdeckten Mängel bekannt sind, insbesondere keine Altlasten. Die Übernehmerin ist sich bewusst, dass es sich bei den übernommenen Entwässerungsleitungen um alte und teilweise schadhafte Leitungen handelt. Aus zukünftig festgestellten Schäden kann deshalb keine Haftung der Flurgenossenschaft abgeleitet werden.

Sollten sich die Grundlagen des vorliegenden Vertrages wesentlich verändern, verpflichten sich die Vertragsparteien über die Folgen (z.B. neuer Kostenteiler, etc.) vorgängig eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Aufhebung bzw. Beschränkung der Gewährleistung (Freizeichnung): Die Parteien schliessen jegliche Rechts- und Sach-gewährleistungspflicht der Abtreterin aus (Art. 192 ff, Art. 197 ff. und Art. 219 OR). Bezüglich der Sachmängel bedeutet dies, dass die Abtreterin weder für offene, noch für verdeckte Mängel haftet, auch wenn diese erheblich oder unerwartet sind. Die Parteien schliessen zudem alle weiteren Haftungsansprüche und Rechtsbehelfe der Übernehmerin für Rechts- und Sachmängel aus.

#### 05. Perimeterbereinigung

Die Flurgenossenschaft beabsichtigt, im Rahmen eines öffentlichen Auflageverfahrens, das durch die im erwähnten Plan mit roter Farbe eingezeichneten Leitungen entwässerte Gebiet aus dem Genossenschaftsperimeter zu entlassen.

### **III. Schlussbestimmungen**

01. Genehmigungen

Die Genehmigung dieses Vertrages durch die Hauptversammlung der Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch, die Einwohner-Gemeindeversammlung von Ersigen sowie das Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion bleibt ausdrücklich vorbehalten (Beilagen Nrn. 2 - 4).

02. Kosten

Sämtliche Kosten dieses Vertrages trägt die Einwohnergemeinde Ersigen.

03. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird für die Parteien, das Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion und das zuständige Regierungsstatthalteramt in vier Originalen erstellt und unterzeichnet.

Integrierender Bestandteil zum Vertrag ist der Übersichtsplan, welcher 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt ist.

**Antrag des Gemeinderates**

**Der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 wird beantragt, den vorliegenden Abtretungs- und Unterhaltsvertrag betreffend die Übernahme von Leitungen der Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch zu genehmigen.**

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

**Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird **einstimmig angenommen**.

**Beschluss**

- Der vorliegende Abtretungs- und Unterhaltsvertrag betreffend die Übernahme von Leitungen der Flurgenossenschaft Ersigen-Oesch wird genehmigt. Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Einwohnergemeinden Ober- und Niederösch sowie der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft zum Vertragswerk.

---

Traktandum 6

**Orientierungen**

Kenntnisnahme von diversen Kreditabrechnungen

**Referent:** Gemeinderatspräsident Jürg Käser

---

**a) Wasserversorgung Ersigen: Gesamtanierung 2004-2008**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2003 wurde ein Kredit von Fr. 1'120'000.00 für die Gesamtanierung der Wasserversorgung Ersigen gesprochen. Die Kreditabrechnung schliesst mit ausgegebenen Brutto-Kosten von Fr. 1'179'185.85 inklusive Mehrwertsteuer ab.

**Überschreitung des Kredites: Fr. 59'185.85 oder 5.28 %**

Zu berücksichtigen ist, dass auch Einnahmen von insgesamt Fr. 98'587.45 im Projekt verbucht werden konnten. Der grösste Teil davon, Fr. 49'651.00, beziehen sich dabei auf den Fondsbeitrag des Kantons. Die übrigen Einnahmen beziehen sich grösstenteils auf Kostenbeteiligungen der Burgergemeinde Ersigen in Sachen neu erstellte Stromzuleitung in den Bereich der Burgerwaldhütte.

Die Kostenüberschreitung bezieht sich, nebst allgemeinen unvorhergesehenen Arbeiten, hauptsächlich auf die ursprünglich nicht vorgesehenen Sanierungsarbeiten bei der Brunnstube Geissmoos, dabei vor allem auf die Entleerungsleitung, sowie auf höhere Kosten beim Pumpwerk Oberfäld.

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen und den in seiner Kompetenz liegenden Nachkredit im Betrag der Kreditüberschreitung bewilligt.

---

**b) Generelle Entwässerungsplanung (GEP)**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2004 hat einen Kredit von Fr. 210'000.-- für die Arbeiten zur Erstellung der generellen Entwässerungsplanung (GEP) gesprochen. Die Schlussabrechnung beläuft sich auf brutto Fr. 151'811.35 inklusive Mehrwertsteuer.

**Unterschreitung des Kredites: Fr. 58'188.65 oder 27.71 %**

Die Einnahmen (Kantonsbeiträge) belaufen sich insgesamt auf Fr. 97'119.00.

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

---

**c) Schulanlage; Sanierung Dach/Beleuchtung Turnhalle**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 wurde ein Kredit von Fr. 180'000.00 für die Dachsanierung/Erneuerung Beleuchtung Turnhalle Ersigen gesprochen. Der Gemeinderat Ersigen hat am 14. Mai 2007 einen Nachkredit von Fr. 40'000.00 für den Anteil der Gemeinde am Sponsoring von Niklaus Janitsch (Fotovoltaikanlage Turnhallendach) bewilligt.

Die Kreditabrechnung schliesst mit ausgegebenen Brutto-Kosten von Fr. 207'894.35 inklusive Mehrwertsteuer ab.

**Unterschreitung des Gesamt-Kredites: Fr. 12'105.65 oder 5.50 %**

Zudem konnten Einnahmen von Fr. 22'090.00 aus dem Sportfonds des Kantons Bern verbucht werden.

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

---

**d) Schulanlage; Umbau Klassentrakt, Singsaal und Abwartwohnung**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2008 wurde ein Kredit von Fr. 530'000.00 für die Umbauten Klassentrakt, Singsaal und Hauswartwohnung in der Schulanlage Ersigen gesprochen.

Die Kreditabrechnung schliesst mit ausgegebenen Brutto-Kosten von Fr. 493'221.60 inklusive Mehrwertsteuer ab.

**Unterschreitung des Kredites: Fr. 36'778.40 oder 6.94 %**

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

---

**e) Sanierung/Ausbau Burgdorfstrasse**

Mittels Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008 wurde ein Kredit von Fr. 1'530'000.00 für den Ausbau/Sanierung Burgdorfstrasse (Teilbereich Abzweigung Dorfstrasse bis Moosweg) gesprochen. Die Kreditabrechnung schliesst mit ausgegebenen Brutto-Kosten von Fr. 1'430'999.40 inklusive Mehrwertsteuer ab.

**Unterschreitung des Kredites: Fr. 99'000.60 oder 6.47 %**

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

---

**f) Teilausbau Huebstrasse**

Der Gemeinderat Ersigen hat am 18. Mai 2009 einen Kredit von Fr. 159'000.00 für den Ausbau/Sanierung eines Teils der Huebstrasse (Bereich Neubauten Blumenweg, zwischen der Läng Schreinerei und Küchenbau AG sowie der Garten- und Landschaftsparadies Läng GmbH) gesprochen und diesen Beschluss aufgrund der entsprechenden Organisationsreglementsbestimmung publiziert. Dabei ist kein Referendum ergriffen worden, weshalb die Arbeiten ausgeführt werden konnten.

Die Schlussabrechnung beläuft sich auf Fr. 139'826.70 inklusive Mehrwertsteuer.

**Unterschreitung des Kredites: Fr. 19'173.30 oder 12,06 %**

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

---

**g) Feuerwehr Ersigen; Anschaffung Tanklöschfahrzeug**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2009 wurde ein Kredit von Fr. 266'000.00 für die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Ersigen gesprochen.

Die Kreditabrechnung schliesst mit ausgegebenen Kosten von Fr. 265'700.02 inklusive Mehrwertsteuer ab.

**Unterschreitung des Kredites: Fr. 299.98 oder 0,11 %**

Der Gemeinderat Ersigen hat die vorliegende Schlussabrechnung an der Sitzung vom 25. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsprüfungsorgan GEBETEC hat die vorgenannten Kreditabrechnungen teilweise einzeln oder im Rahmen der ordentlichen Rechnungsrevision geprüft.

**Die vorliegenden Abrechnungen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.**

**Traktandum 7**

**Verschiedenes**

**Ulrich Niederhauser:** Anhand von vier Folien orientiert er die Anwesenden aus seinem GR-Ressort „Bildung“ über die anstehenden Herausforderungen im Schulwesen in den Bereichen Eröffnung Mittelstufenklasse Schule Oesch und die geplante Zusammenarbeit der Schulen Ersigen/Oesch ab 2013, Schulprojekt REVOS 2012, Optimierung Sekundarstufe 1 und dem Schulprojekt Tagesschule Ersigen. Aktuell besuchen 172 Kinder die Schule Ersigen. Angestellt sind 19 Lehrpersonen mit rund 1200 Stellenprozenten.

**Simon Werthmüller:** Er weist auf die ausserordentlichen Niederschläge in diesem Sommer hin. Die Gemeinde ist bestrebt, mit der neuen Meteorwasserleitung Lobärgstrasse die notwendige Infrastruktur zu erweitern. Niederschlags-Grossereignisse wird man aber nie zu 100 % abdecken können.

Er gratuliert im Namen aller Anwesenden Gemeindepräsident Jürg Käser zum heutigen Geburtstag.

**Edy Scheidegger:** Im Anschluss an die Versammlung übergibt er den obligaten Getränkegutschein an die Anwesenden. Heute trifft man sich im Restaurant Kreuz. Aufgrund des speziellen Tages wird allen ein Lebkuchen abgegeben.

**Jürg Käser:** Er bedankt sich bei allen, welche sich in irgendeiner Form im abgelauten Jahr für die Gemeinde Ersigen eingesetzt haben.

Aus der Versammlung werden keine Wortbegehren verlangt.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um **21.10 Uhr**.

**EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN**

Jürg Käser  
Präsident

Thomas Balsiger  
Sekretär

Vom Gemeinderat genehmigt:

Thomas Balsiger  
Gemeindeschreiber